

AUSGABE- UND SPERRPROZESSE BEI DER AUSGABE DES HEILBERUFSAUSWEISES (HBA) UND DER INSTITUTIONSKARTE (SMC-B)

Dokumentinformationen

Dokumenthistorie

Version	Stand	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeitung
1	06.07.2018	Initiale Version	S. Frohne
1.1	03.05.2022	Anpassung Identverfahren für SMC-B; redaktionelle Änderungen	S. Frohne
1.2	23.05.2022	Qualitätssicherung	S. Frohne
1.3	22.01.2024	Anpassungen für Folgeverträge 2024 - Integration Identverfahren für SMC-B - Folgekartenprozess - Institutionskarten für Org-Einheiten	H. Deseke
1.4	01.02.2024	Finale Qualitätssicherung	H. Deseke

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Gesetzliche Regelungen und Vorgaben der gematik.....	5
3	HBA und SMC-B	6
3.1	elektronischer Heilberufsausweis.....	6
3.2	Institutionskarte.....	6
3.2.1	Institutionskarte für Organisationseinheiten	8
4	Prozesse.....	9
4.1	Ausgabeprozesse	9
4.1.1	Verwaltungsverfahren der LAK	10
4.1.2	Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP.....	16
4.1.3	Folgekartenprozess	20
4.1.4	Sperrung.....	22
5	Identifikationsverfahren.....	24
5.1	TSP- Identverfahren.....	24
6	Abkürzungsverzeichnis	25
7	Abbildungsverzeichnis	26

1 Einleitung

Gesetzliche Richtlinie und Handlungsgrundlage für das Thema Digitalisierung ist seit 2016 das „Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen“ (E-Health-Gesetz). Es soll auch den Apothekerinnen und Apothekern Orientierung bei der Planung und Umsetzung eigener Vorhaben auf dem Weg zur „digitalen“ Apotheke geben.

Das E-Health-Gesetz gibt erstmals eine verbindliche Timeline für die Einführung einer digitalen Infrastruktur mit höchsten Sicherheitsstandards und die Einführung nutzbringender Anwendungen auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) vor. Mit dem im E-Health-Gesetz vorgegebenen Zeitfenster für den Aufbau einer funktionierenden Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen und der Einführung der Anwendungen der eGK verbinden sich anspruchsvolle Herausforderungen und Aufgaben an die Apothekerschaft auf dem Gebiet der Telematik im Gesundheitswesen.

Im Rahmen der Einführung der eGK ist vorgesehen, dass alle Berechtigten gemäß § 339 SGB V auf Daten der eGK zugreifen können. Berechtigte in diesem Sinne sind Apotheker, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure und Apothekenassistenten. Der Zugriff auf Daten der eGK erfolgt dabei unter Einsatz eines elektronischen Heilberufsausweises (HBA).

Der HBA ist das Instrument, das seinem Inhaber die Zugehörigkeit zum Beruf, z.B. Apotheker, auch in der elektronischen Welt attestiert. Dies ist notwendig, da der Gesetzgeber (nach § 339 SGB V) vorgegeben hat, dass ein Zugriff (Schlüssel) auf die Daten der eGK grundsätzlich nur durch Berechtigte erfolgen darf.

Der Zugriff der Berechtigten richtet sich dabei nach der jeweiligen Anwendung und der spezifischen Nutzergruppe. Daher müssen diese Berechtigten mit einem elektronischen Ausweis ausgestattet sein. Der HBA bietet nun neben der Möglichkeit der sicheren Authentifizierung auch die Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Unterschrift mit Hilfe der „qualifizierten elektronischen Signatur“. Neben dem HBA gibt es eine weitere Karte – die sogenannte Institutionskarte (SMC-B). Sie dient der Identifizierung einer Institution (z.B. die Apotheke) in der TI und unterstützt damit den Einsatz des HBA.

Die Prozessbeschreibung dient als Rahmenwerk und zeigt die Ausgabeprozesse für den HBA und die SMC-B, sowohl für die einzelne (Landes)Apothekerkammer (LAK) als auch für den gewählten Trust Service Provider (TSP) auf.

2 Gesetzliche Regelungen und Vorgaben der gematik

Auf der Grundlage des § 340 SGB V bestimmen die Länder die Stellen, die für die Ausgabe von HBAs und Berufsausweisen zuständig sind, sowie die Stellen zur Bestätigung der Befugnis zur Berufsausübung.

Auf der Basis der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (Heilberufegesetze der Länder) sind die Apothekerkammern die ausgebende Stelle für die HBAs und SMC-Bs.

Auf dem HBA werden qualifizierte Signaturzertifikate verwendet, die einer Identifizierung des Antragstellers bedürfen.

Artikel 24 eIDAS Verordnung regelt hierzu die Anforderungen an den TSP und normiert in Artikel 24 Abs. 1 UA 1 eIDAS VO:

„Bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats für einen Vertrauensdienst überprüft der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter anhand geeigneter Mittel und im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht die Identität und gegebenenfalls die spezifischen Attribute der natürlichen oder juristischen Person, durch die das qualifizierte Zertifikat ausgestellt wird.“

Auf nationaler Ebene regelt das Vertrauensdienstegesetz (VDG) in § 11 (Identitätsprüfung) die anerkannten und vorläufig anerkannten Identifizierungsverfahren und verweist dabei auf die Webseite der Bundesnetzagentur.

Seitens der gematik ist zudem vorgegeben, dass für die Ausgabe von SMC-B-Karten ebenfalls eine Identifizierung des Antragstellers notwendig ist. Die zugelassenen Identifizierungsverfahren sind die gleichen wie für HBA-Anträge und sind in [A_20112-039] der Zertifizierungsrichtlinie für Teilnehmer der gematik-TSL [gemRL_TSL_SP_CP] beschrieben.

3 HBA und SMC-B

3.1 elektronischer Heilberufsausweis

Der HBA ist ein personenbezogener Ausweis, der spezifisch für den jeweiligen Sektor bundesweit definiert wird.

Im Kontext des § 339 Abs. 3 SGB V darf ausschließlich mit dem HBA auf die Daten der eGK zugegriffen werden. Hierfür ist der HBA mit Zertifikaten zur Identifikation und Signaturzertifikaten für die qualifizierte elektronische Signatur ausgestattet.

Die in den Zertifikaten hinterlegten Informationen (Attribute) in elektronisch lesbarer Form sind durch die gematik (gemSpec_PKI) hinterlegt.

Die im Rahmen der Vorbefüllung bzw. durch den Antragsteller beizubringenden Informationen sind nachfolgend (nicht abschließend) aufgelistet. Weitere Daten, die vorbefüllt werden können, sind den XML-Schemata (XSD-Schnittstelle release1.6) zu entnehmen.

	Attribut	Defaultwert	Datenlieferant	Sonstiges
Stammdaten des Antragstellers	Vornamen		LAK / Antragsteller	Berufsgruppe der Institution gemäß gemSpec_OID
	Nachname		LAK / Antragsteller	
	VorAkadGrad		LAK / Antragsteller	
	Geburtsdatum		LAK / Antragsteller	
	Berufsgruppe		LAK	
	Strasse		LAK / Antragsteller	gemäß Tabelle TSP-Portalspezifikation
	Hausnummer		LAK / Antragsteller	
	Anschriftenzusatz		LAK / Antragsteller	
	Postleitzahl		LAK / Antragsteller	
	Ort		LAK / Antragsteller	
	AttrBS_Ident	Telematik-ID Kartenherausgeber	LAK	

Für die Ausgabe des HBA wird mit diesem Dokument ein einheitliches Verfahren beschrieben. Der hierfür notwendige Ausgabeprozess und der Widerrufsprozess werden in Kapitel 4 dargestellt.

Herausgeber des HBA ist die zuständige (Landes)Apothekerkammer. Diese bedient sich eines rahmenvertraglich gebundenen Dritten – Trust Service Provider (TSP) – für die Produktion und die Auslieferung des HBA an den Berechtigten durchführt.

Die Gültigkeit des HBA ist abhängig von der Laufzeit des Rahmenvertrags und kann bis zu fünf Jahre betragen. Die technische Gültigkeit der Zertifikate ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

3.2 Institutionskarte

Im Rahmen der Anbindung an die TI sind in den Apotheken technische Komponenten erforderlich. Kernstück und das verbindende Element für die Anbindung an die TI ist der Konnektor. Zur Identifikation der Apotheke in der TI und für den Verbindungsaufbau zwischen Konnektor und TI muss eine Security Modul Card vom Typ B (SMC-B) verwendet werden.

Neben der Authentifikation von Institutionen in der TI (Institutionskarte) fungiert die SMC-B als unterstützende Karte für den HBA. Nach der Legitimierung der SMC-B durch den HBA des Apothekers können über die SMC-B weitere Mitarbeiter der Apotheke nach Maßgabe des SGB V auf die Daten der eGK zugreifen. Darüber besteht über die Signaturzertifikate auf der SMC-B die Möglichkeit, Nachrichten zu verschlüsseln bzw. zu entschlüsseln.

Die in den Zertifikaten hinterlegten Informationen (Attribute) in elektronisch lesbarer Form sind durch die gematik (gemSpec_PKI) hinterlegt.

Die im Rahmen der Vorbefüllung bzw. Antragsteller mindestens beizubringenden Informationen sind nachfolgend aufgelistet. Weitere Daten, die vorbefüllt werden können, sind den XML-Schemata (XSD-Schnittstelle release1.6) zu entnehmen.

	Attribut	Defaultwert	Datenlieferant	Sonstiges
Stammdaten des Antragstellers (Verantwortliche Person der Apotheke)	Vornamen		LAK / Antragsteller	
	Nachname		LAK / Antragsteller	
	VorAkadGrad		LAK / Antragsteller	
	Geburtsdatum		LAK / Antragsteller	
	Berufsgruppe		LAK	Berufsgruppe der Institution gemäß gemSpec_OID
	Strasse		LAK / Antragsteller	
	Hausnummer		LAK / Antragsteller	
	Anschriftenzusatz		LAK / Antragsteller	
	Postleitzahl		LAK / Antragsteller	
	Ort		LAK / Antragsteller	
	AttrBS_Ident	Telematik-ID Kartenherausgeber	LAK	gemäß Tabelle TSP-Portalspezifikation

	Attribut	Defaultwert	Datenlieferant	Sonstiges
Stammdaten Apotheke	InstName		LAK / Antragsteller	Name der Institution
	Strasse		LAK / Antragsteller	
	Hausnummer		LAK / Antragsteller	
	Anschriftenzusatz			
	Postleitzahl		LAK / Antragsteller	
	Ort		LAK / Antragsteller	
	Land	DE	LAK / Antragsteller	
	InstProfessionItem		LAK / Antragsteller	Berufsgruppe der Institution gemäß gemSpec_OID
	AttrBS_Ident	Telematik-ID Kartenherausgeber	LAK	gemäß TSP-Portalspezifikation

Für die Ausgabe der SMC-B wird mit diesem Dokument ein einheitliches Verfahren festgelegt. Der hierfür notwendige Ausgabeprozess und der Widerrufsprozess werden in Kapitel 4 beschrieben.

Herausgeber der SMC-B ist die zuständige (Landes)Apothekerkammer. Diese bedient sich eines rahmenvertraglich gebunden Dritten – Trust Service Provider – der die Produktion und Auslieferung der Karte an den Bezugsberechtigten durchführt.

Die Gültigkeit der SMC-B ist abhängig von der Laufzeit des Rahmenvertrags und kann bis zu fünf Jahre betragen. Die technische Gültigkeit der Zertifikate ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

3.2.1 Institutionskarte für Organisationseinheiten

Neben der Institutionskarte für die Vor-Ort-Apotheke können darüber hinaus auch Institutionskarten (SMC-B) für Organisationseinheiten von Vor-Ort-Apotheken ausgegeben werden (SMC-B-OE). Diesen können eigene Telematik-IDs zugeordnet werden.

Die Vergabe mehrerer Telematik-ID ist auf klar definierte Fallgestaltungen beschränkt, die rechtlich begründet und bestimmbar sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies der Versandhandel (§ 11a ApoG), die Heimversorgung (§ 12a ApoG) und die Krankenhausversorgung (§ 14 ApoG). Die Gesamtzahl von nutzbaren SMC-B mit unterschiedlichen Telematik-ID je Betriebsstätte darf in Summe acht Karten nicht übersteigen.

Dabei ist zu beachten, dass im Vergleich zur Institutionskarte für die Vor-Ort-Apotheke der Institutionsname (InstName, s. Kap. 3.2) zwingend sowohl der Name der Betriebsstätte als auch der Name der Organisationseinheit zusammen aufgeführt werden. Ggf. werden – angesichts der Beschränkung des Felds auf 64 Zeichen – Kürzungsregeln beachtet.

Die Benennung von Organisationseinheiten folgt standardisierten Vorgaben („Heimversorgung“, „Krankenhausversorgung“, „Versandhandel“). Falls seitens des Antragstellers/der Antragstellerin für seinen/ihren Versandhandel eine abweichende Bezeichnung genutzt wird, die in Spalte 2 des Versandapothekenregisters des BfArM gem. § 67 Abs. 8 AMG aufgeführt ist (vgl. <https://versandhandel.dimdi.de/pdfs/vhr-apo.pdf>), wird auch diese Bezeichnung im Namensfeld eingetragen. Internet-Domains werden hingegen nicht eingetragen.

Die Benennung der Organisationseinheiten wird später ebenfalls in den TI-Verzeichnisdienst mit eingespeist. Die Ausgabe von Institutionskarten für Organisationseinheiten und die Eintragung der Bezeichnungen erfolgt dabei auf der Grundlage einer Selbstauskunft der Antragsteller*in. Eine darüberhinausgehende Pflicht der Kammern, den Bestand und das Fortbestehen der Organisationseinheiten zu überprüfen, sowie eine entsprechende Haftung für die Richtigkeit der Einträge im TI-Verzeichnisdienst besteht nicht.

4 Prozesse

4.1 Ausgabeprozesse

Der Ausgabeprozess für den HBA und die SMC-B beinhaltet das Verwaltungsverfahren bei der zuständigen (Landes)Apothekerkammer und das Antrags- und Ausgabeverfahren beim gewählten Trust Service Provider (TSP). Die Prozesse bauen aufeinander auf. Nach Ablauf der Zertifikate eines Ausweises besteht die Möglichkeit eine Folgekarte zu beantragen, für die bei gleichbleibenden Daten kein neues Verwaltungsverfahren notwendig ist. Der Vollständigkeit halber wird auch noch Bezug auf den Sperrprozess genommen.

Die Festlegungen zur technischen Umsetzung des Antrags- und Freigabeportals sind in der Portalspezifikation (Anlage 3 des Rahmenvertrages) definiert.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Abhängigkeits- und Prozessverläufe der einzelnen Teilprozesse. Der Antrag auf Ausstellung einer Erstkarte kann ausschließlich bei der zuständigen (Landes)Apothekerkammer gestellt werden. Folgekarten können beim TSP beantragt werden.

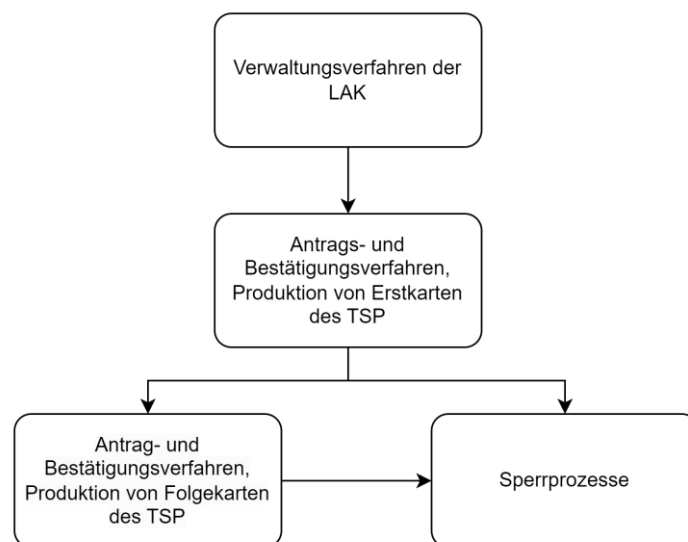


Abbildung 1: Ausgabe und Sperrprozess

Die wesentlichen Teilprozesse und Prozessschritte werden in den folgenden Kapiteln beschrieben. Auf eine separate Darstellung für den HBA und die SMC-B ist verzichtet worden. Bei Abweichungen wird in der Textbeschreibung explizit noch einmal auf die Unterschiede eingegangen.

4.1.1 Verwaltungsverfahren der LAK

Die LAK unterstützt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens entweder ein Verfahren zur Antragsdatenvorbefüllung oder ein manuelles Verfahren zur Datenerfassung. Im Ergebnis des Verwaltungsverfahrens erlässt die Kammer einen Verwaltungsakt und gibt diesen dem Antragsteller bekannt.

4.1.1.1 Verwaltungsverfahren der LAK bei Antrag mit Vorbefüllung

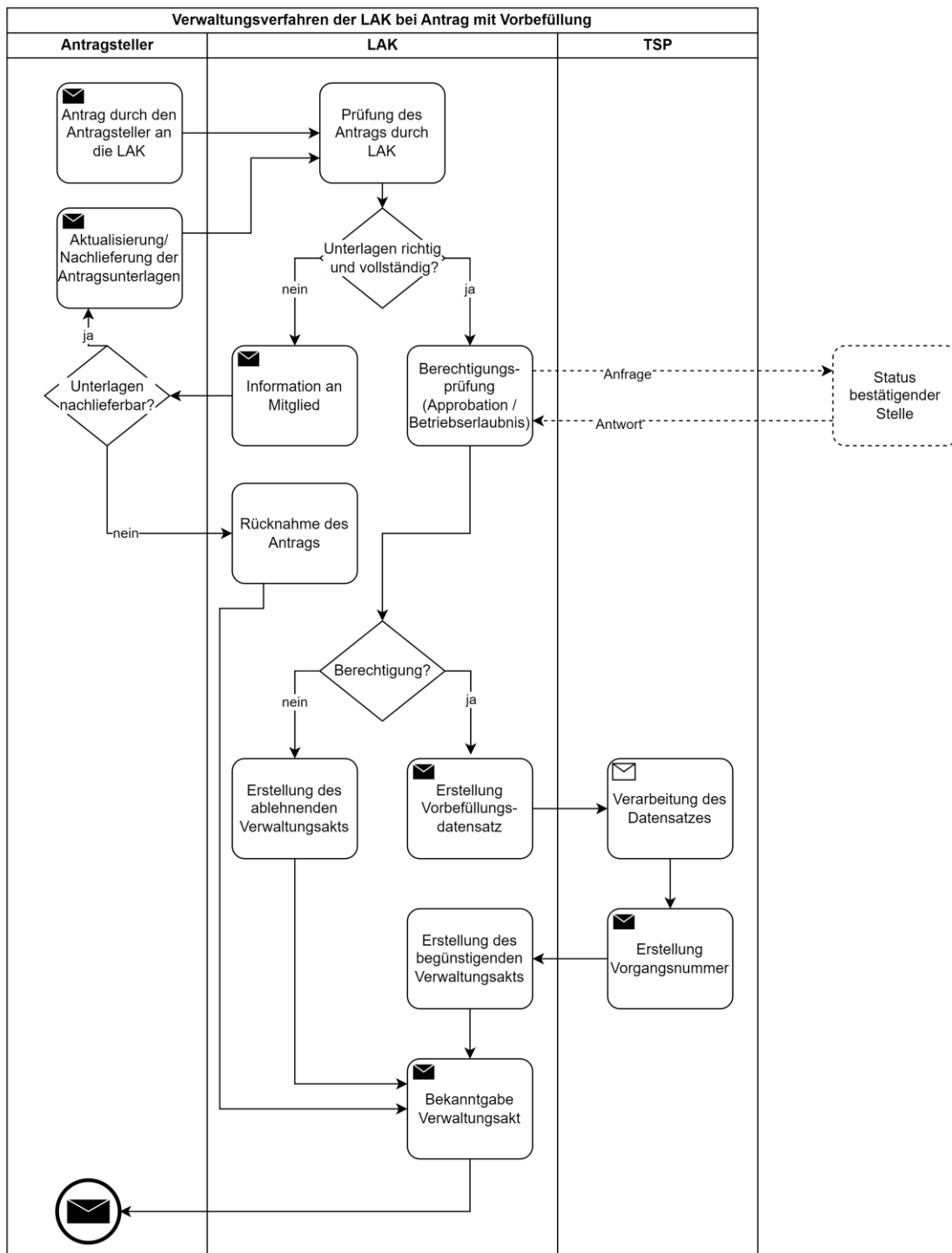


Abbildung 2: Verwaltungsverfahren der LAK bei Antrag mit Vorbefüllung

Die Antragstellung startet üblicherweise mit dem Aufruf der Webpräsenz der zuständigen LAK, wobei individuelle Vorprozesse möglich sind. Bei mehreren zuständigen LAKn hat der Antragsteller zwei Möglichkeiten:

1. eine LAK auswählen und einen Ausweis beantragen,
2. in jeder LAK einen Ausweis beantragen.

➤ Antrag durch den Antragsteller an die LAK

Abhängig von der technischen Umsetzung der Webpräsenz meldet sich der Antragsteller im internen Bereich (Mitgliedsportal) der LAK an oder nutzt einen Link zum Antragsformular im öffentlichen Bereich der Webseite.

Das Antragsformular enthält einen Fragebogen zu den persönlichen Daten des Antragstellers bzw. der Betriebsstätte (vgl. hierzu auch Kapitel 3 – Attributsinformationen der Karten) und Wahloptionen für die zu beantragende Karte (HBA oder SMC-B) sowie den favorisierten TSP. Der Antragsteller füllt die notwendigen Daten aus und übergibt die Informationen über die Schaltfläche „beantragen“ an die LAK.

➤ Prüfung des Antrags durch die LAK

Die LAK prüft den Antrag des Antragstellers auf Vollständigkeit sowie sachlicher und örtlicher Zuständigkeit. Hierbei erfolgt u.a. ein Abgleich mit dem Mitgliederverzeichnis der LAK.

Bei unvollständigen Unterlagen wird der Antragsteller informiert. Im Bedarfsfall muss der Antragsteller den Antragsprozess noch einmal durchlaufen bzw. die Antragsunterlagen werden durch die LAK unter Mitwirkung des Antragstellers korrigiert. Bei Nichtzuständigkeit der LAK wird ein ablehnender Bescheid erstellt, soweit der Antragsteller nach entsprechendem Hinweis der LAK seinen Antrag nicht zurückgenommen hat.

➤ Prüfung der Berechtigung zum Bezug der beantragten Karte

Nach erfolgreichem Prüfergebnis zur Zuständigkeit sowie korrekten und vollständigen Antragsunterlagen, folgt die Berechtigungsprüfung.

○ Besondere Prüfung bei Antrag auf HBA

Die Berechtigungsprüfung zum Bezug der beantragten Karte erfolgt auf der Grundlage des § 340 SGB V und der jeweils geltenden landesgesetzlichen Regelungen (vgl. hierzu Kapitel 2).

Zum Erhalt eines HBA bedarf es demnach der Bestätigung der Berufsausübungsberechtigung (z.B. Approbation) durch eine Stelle gem. § 340 SGB V. Landesrechtlich existieren unterschiedliche Regelungen, welche Behörde für diese Bestätigung zuständig ist. Dies können etwa die Approbationsbehörde oder die jeweils zuständige Kammer selbst sein. Soweit die Zuständigkeit der Approbationsbehörde besteht, hat diese auf Anforderung der LAK die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Bei Änderungen des Approbationsstatus muss die Approbationsbehörde aktiv an die jeweilige LAK melden.

- Besondere Prüfung bei Antrag auf SMC-B

Die LAK prüft, ob der Antragsteller zum Bezug der SMC-B berechtigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke (Betriebserlaubnisinhaber) ist. Es besteht auch die Möglichkeit, SMC-Bs für Organisationseinheiten von Vor-Ort-Apotheken zu beantragen (s. Kap. 3.2.1).

Ist der Antragsteller zum Bezug der beantragten Karte berechtigt, sind die Antragsdaten als Vorbefüllungsdatensatz an den vom Antragsteller ausgewählten TSP zu übertragen. Damit ist mit Vorbefüllung durch die LAK die Berechtigungsprüfung positiv ausgefallen.

Der TSP übersendet nach der Übertragung der Antragsdaten eine Vorgangsnummer zur Vorbefüllung an die LAK.

- Erstellung des begünstigenden Verwaltungsaktes

Die LAK erlässt, nach den zuvor genannten Prozessschritten, einen begünstigenden Verwaltungsakt.

Dieser enthält die Regelungen zum Bezug der beantragten Karte, insbesondere Informationen zum beantragten Kartentyp, dem gewählten TSP und zur Vorgangsnummer des TSP, die im Rahmen der Vorbefüllung durch den TSP an die zuständige LAK übermittelt wird.

Der Verwaltungsakt wird dem Antragsteller entsprechend der verwaltungsrechtlichen Vorschriften bekanntgegeben.

- Rücknahme des Antrags oder Erstellung des ablehnenden Verwaltungsaktes insbesondere bei:

- Nichtzuständigkeit der LAK
- fehlenden und nicht nachlieferbaren Unterlagen
- fehlender Berechtigung

4.1.1.2 Verwaltungsverfahren der LAK bei Antrag ohne Vorbefüllung

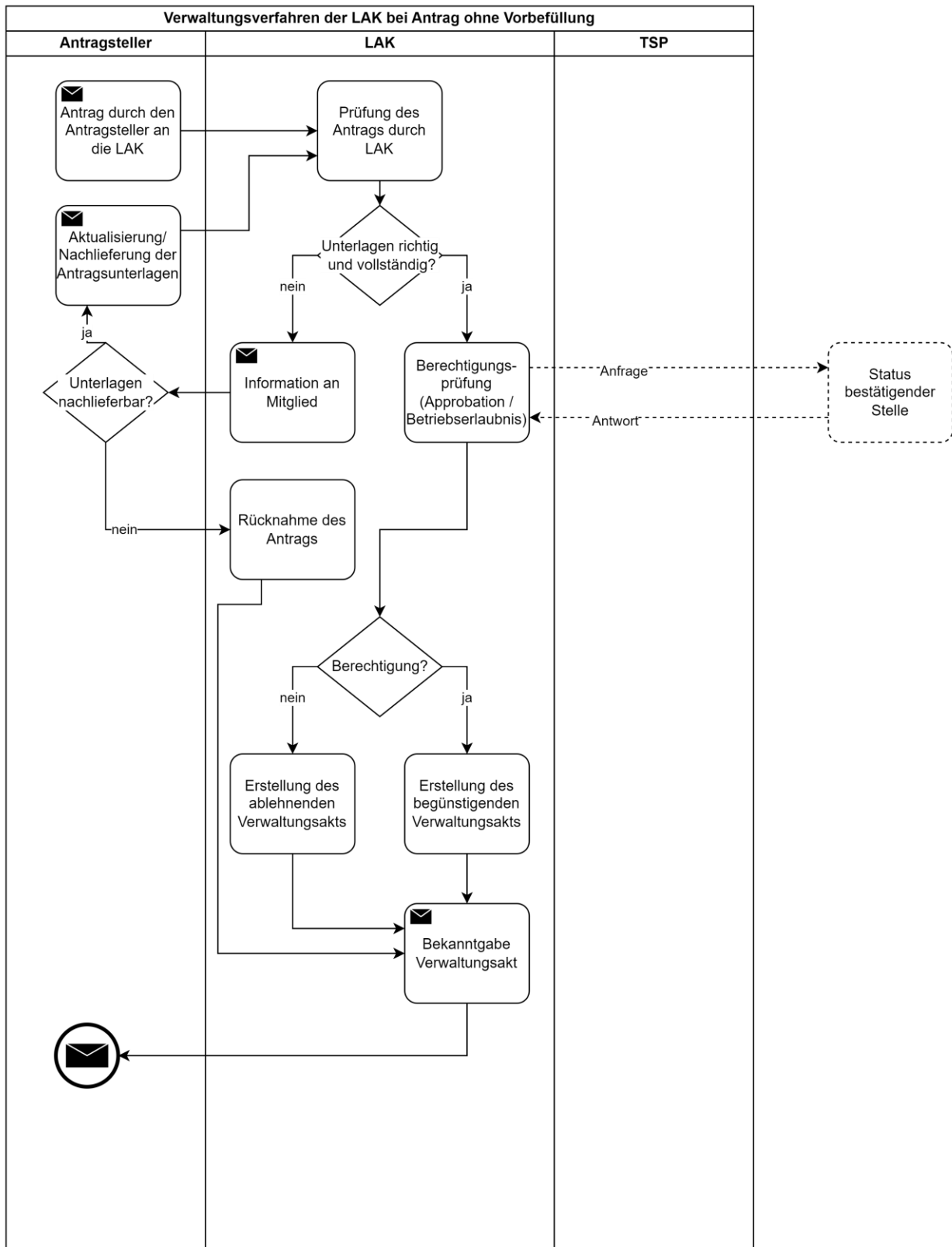


Abbildung 3: Verwaltungsverfahren der LAK bei Antrag ohne Vorbefüllung

➤ Antrag durch den Antragsteller an die LAK

Der Antragsteller erhält über die Webseite der zuständigen LAK (Download) oder direkt über die LAK ein Formular zur Beantragung eines HBA bzw. einer SMC-B und füllt den Antrag aus.

Das Antragsformular enthält einen Fragebogen zu den persönlichen Daten des Antragstellers bzw. der Betriebsstätte (vgl. hierzu auch Kapitel 3 – Attributsinformationen der Karten) und Wahloptionen für die zu beantragende Karte (HBA oder SMC-B) sowie den favorisierten TSP. Der Antragsteller füllt die notwendigen Daten aus und übersendet den Antrag an die LAK.

➤ Prüfung des Antrags durch die LAK

Die LAK prüft den Antrag des Antragstellers auf Vollständigkeit sowie sachlicher und örtlicher Zuständigkeit. Hierbei erfolgt u.a. ein Abgleich mit dem Mitgliederverzeichnis der LAK.

Bei unvollständigen Unterlagen wird der Antragsteller informiert. Im Bedarfsfall muss der Antragsteller den Antragsprozess noch einmal durchlaufen bzw. die Antragsunterlagen werden durch die LAK unter Mitwirkung des Antragstellers korrigiert. Bei Nichtzuständigkeit der LAK wird ein ablehnender Bescheid erstellt, soweit der Antragsteller nach entsprechendem Hinweis der LAK seinen Antrag nicht zurückgenommen hat.

➤ Prüfung der Berechtigung zum Bezug der beantragten Karte

Nach erfolgreichem Prüfergebnis zur Zuständigkeit sowie korrekten und vollständigen Antragsunterlagen folgt die Berechtigungsprüfung.

○ Besondere Prüfung bei Antrag auf HBA

Die Berechtigungsprüfung zum Bezug der beantragten Karte erfolgt auf der Grundlage des § 340 SGB V und der jeweils geltenden landesgesetzlichen Regelungen (vgl. hierzu Kapitel 2).

Zum Erhalt eines HBA bedarf es demnach der Bestätigung der Berufsausübungsberechtigung (z.B. Approbation) durch eine Stelle gem. § 340 SGB V. Landesrechtlich existieren unterschiedliche Regelungen, welche Behörde für diese Bestätigung zuständig ist. Dies können etwa die Approbationsbehörde oder die jeweils zuständige Kammer selbst sein. Soweit die Zuständigkeit der Approbationsbehörde besteht, hat diese auf Anforderung der LAK die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Bei Änderungen des Approbationsstatus muss die Approbationsbehörde aktiv an die jeweilige LAK melden.

○ Besondere Prüfung bei Antrag auf SMC-B

Die LAK prüft, ob der Antragsteller zum Bezug der SMC-B berechtigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke (Betriebserlaubnisinhaber) ist. Es besteht auch die Möglichkeit SMC-Bs für Organisationseinheiten von Vor-Ort-Apotheken zu beantragen (s. Kap. 3.2.1).

➤ Erstellung des begünstigenden Verwaltungsaktes

Die LAK erlässt, nach den zuvor genannten Prozessschritten, einen begünstigenden Verwaltungsakt.

Dieser enthält die Regelungen zum Bezug der beantragten Karte, insbesondere Informationen zum beantragten Kartentyp, dem gewählten TSP und den Hinweis an den Antragsteller, dass die Daten, mit denen er bei dem von ihm ausgewählten TSP den Ausweis beantragt, mit den bei der LAK hinterlegten Meldedaten vollständig übereinstimmen müssen.

Der Verwaltungsakt wird dem Antragsteller entsprechend der verwaltungsrechtlichen Vorschriften bekanntgegeben.

➤ Rücknahme des Antrags oder Erstellung des ablehnenden Verwaltungsaktes insbesondere bei:

- Nichtzuständigkeit der LAK
- fehlenden und nicht nachlieferbaren Unterlagen
- fehlender Berechtigung

4.1.2 Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP

Das Antrags- und Bestätigungsverfahren sowie die Produktion beim TSP setzen den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der zuständigen LAK voraus (siehe 4.1.1).

4.1.2.1 Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP mit Vorbefüllung

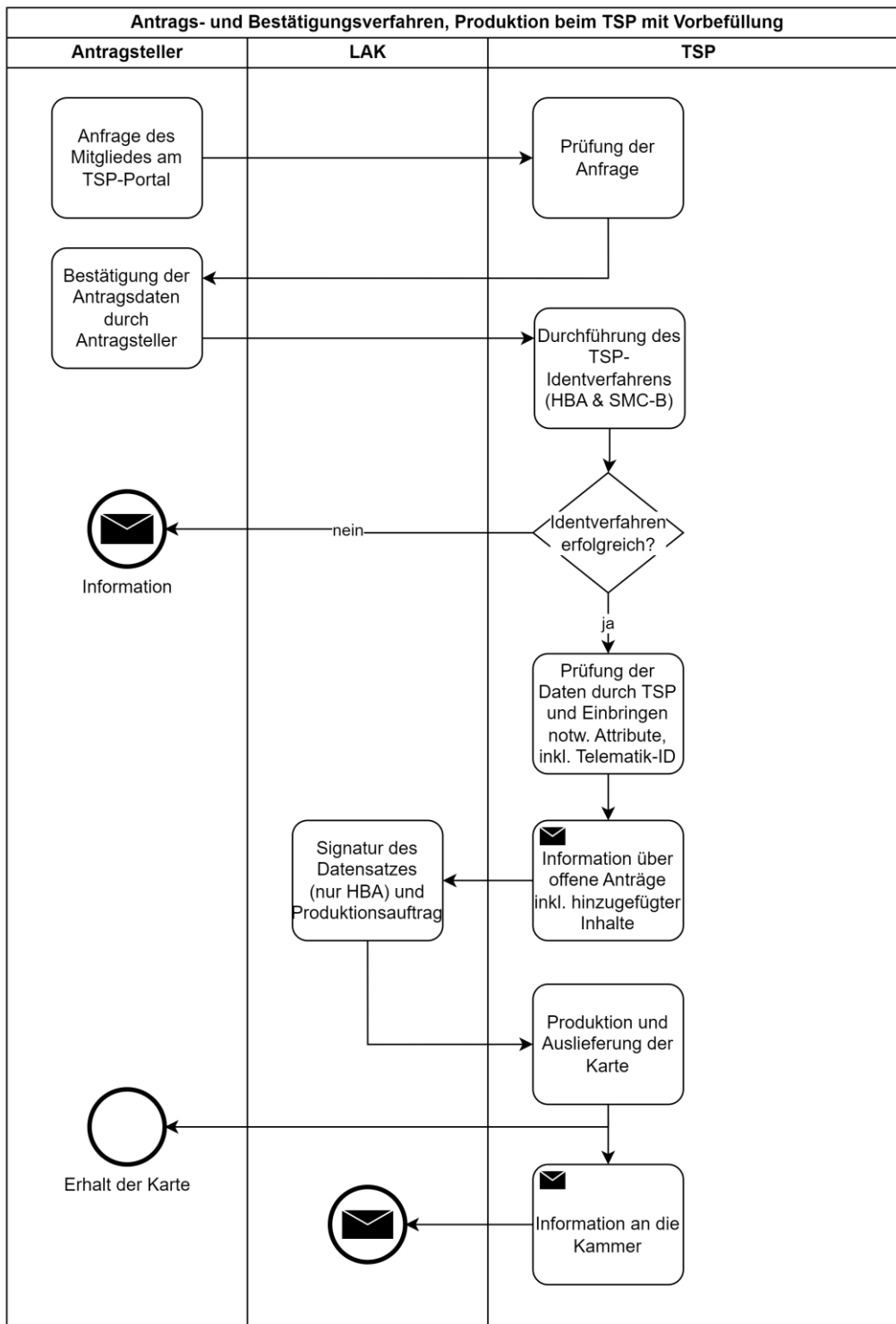


Abbildung 4: Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP mit Vorbefüllung

Zur Umsetzung der TSP-Prozesse stellt der TSP den Antragstellern ein Antragsportal und der LAK ein Freigabeportal zur Verfügung.

➤ Anfrage des Mitglieds am TSP-Portal

Der Antragsteller ruft die Webpräsenz des gewählten TSP auf.

Unter Verwendung seines Nachnamens (gemäß VA) und der im Bescheid mitgeteilten Vorgangsnummer ruft der Antragsteller seinen Vorgang auf und findet ein vorausgefülltes Antragsformular vor.

➤ Bestätigung der Antragsdaten durch das Mitglied

Der Antragsteller bestätigt die Antragsinformationen aus der Vorbefüllung und beantragt anschließend die Produktion und Auslieferung der beantragten Karte auf Grundlage des Vertrages nach Anlage 1 zum Rahmenvertrag (Endnutzervertrag). Außerdem gibt der Antragsteller weitere zusätzlich geforderte Daten (z.B. Kontoverbindung, Rechnungsanschrift etc.), die nicht der Vorbefüllung entstammen, in die Antragsmaske ein. Zusätzlich lädt der Antragsteller ein auf dem HBA aufzubringendes Lichtbild hoch.

Der TSP validiert im Anschluss die Antragsinformationen.

➤ Durchführung des TSP-Identverfahrens

Gemäß Kapitel 5 – Identifikationsverfahren.

➤ Prüfung der Daten durch TSP und Einbringen notwendiger Attribute (inkl. Telematik-ID)

Nach erfolgreicher Antragstellung und erfolgreicher Identifikation validiert der TSP abschließend die eingereichten Unterlagen und bringt weitere zertifikatsrelevante Attribute in den durch die Kammer zu signierenden (nur HBA) Datensatz ein.

Bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen informiert der TSP die zuständige LAK und bittet um Erteilung des Produktionsauftrages.

➤ Signatur des Datensatzes (nur HBA) und Produktionsauftrag

Die LAK signiert den Datensatz (QES) [nur HBA] und erteilt den Auftrag zur Produktion der Karte.

➤ Produktion und Auslieferung der Karte

Nach Erhalt des signierten Datensatzes (nur HBA) und des Produktionsauftrages der LAK produziert der TSP die durch den Antragsteller beantragte Karte, bringt die Zertifikate ein und führt die Personalisierung der Karte durch.

Anschließend wird dem Antragsteller die Karte und die notwendige Karten-PIN in zwei voneinander unabhängigen Sendungen zugesandt.

Der TSP informiert die zuständige LAK über die Ausstellung der Karte auf dem Freigabeportal des TSP.

4.1.2.2 Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP ohne Vorbefüllung

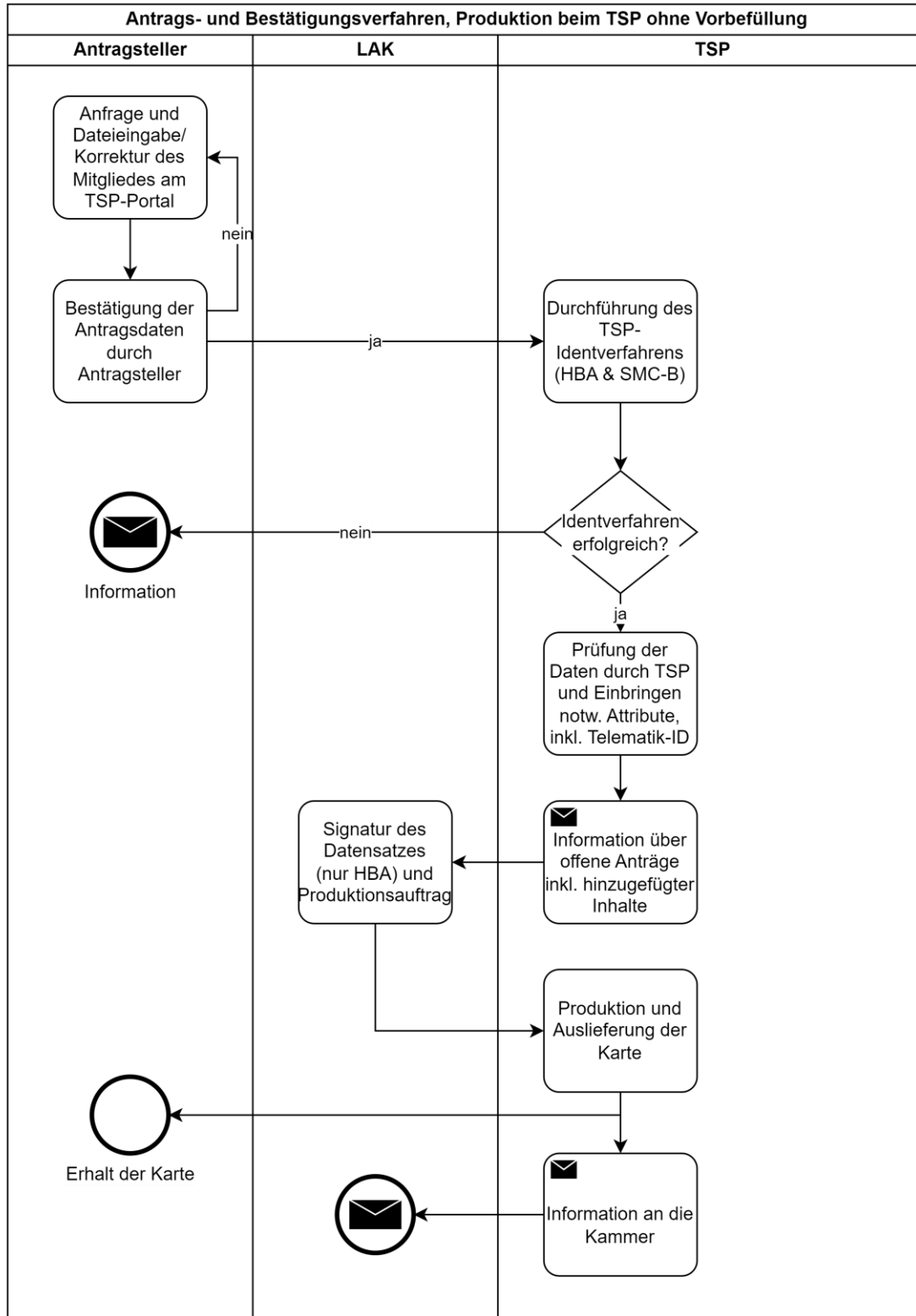


Abbildung 5: Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP ohne Vorbefüllung

Zur Umsetzung der TSP-Prozesse stellt der TSP den Antragstellern ein Antragsportal und der LAK ein Freigabeportal zur Verfügung.

➤ Anfrage des Mitglieds am TSP-Portal

Der Antragsteller ruft die Webpräsenz des gewählten TSP auf und trägt seine Antragsinformationen persönlich und manuell in das Antragsformular ein. Dabei müssen der Name, Vorname und die Wohnanschrift des Antragstellers mit den bei der LAK hinterlegten Meldedaten übereinstimmen. Zusätzlich lädt der Antragsteller das auf dem Ausweis (nur HBA) aufzubringende Lichtbild hoch.

➤ Bestätigung der Antragsdaten durch das Mitglied

Der Antragsteller bestätigt die Antragsinformationen und beantragt anschließend die Produktion und Auslieferung der beantragten Karte auf Grundlage des Vertrages nach Anlage 1 zum Rahmenvertrag (Endnutzervertrag).

Der TSP validiert im Anschluss die Antragsinformationen.

➤ Durchführung des TSP-Identverfahrens

Gemäß Kapitel 5 – Identifikationsverfahren.

➤ Prüfung der Daten durch TSP und Einbringen notwendiger Attribute (inkl. Telematik-ID)

Nach erfolgreicher Antragstellung und erfolgreicher Identifikation validiert der TSP abschließend die eingereichten Unterlagen und bringt weitere zertifikatsrelevante Attribute in den durch die Kammer zu signierenden (nur HBA) Datensatz ein.

Bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen informiert der TSP die zuständige LAK und bittet um Erteilung des Produktionsauftrages.

➤ Prüfung und Signatur (nur HBA) des Datensatzes und Produktionsauftrag

Die LAK prüft die vom TSP übermittelten Daten auf Übereinstimmung mit den Daten aus ihrem Verwaltungsverfahren. Im Falle der Übereinstimmung signiert sie den Datensatz (QES) [nur HBA] und erteilt den Auftrag zur Produktion. Im Falle der Nichtübereinstimmung informiert die LAK den TSP.

➤ Produktion und Auslieferung der Karte

Nach Erhalt des signierten Datensatzes (nur HBA) und des Produktionsauftrages der LAK produziert der TSP die durch den Antragsteller beantragte Karte, bringt die Zertifikate ein und führt die Personalisierung der Karte durch.

Anschließend wird dem Antragsteller die Karte und die notwendige Karten-PIN in zwei voneinander unabhängigen Sendungen zugesandt.

Der TSP informiert die zuständige LAK über die Ausstellung der Karte auf dem Freigabeportal des TSP.

4.1.3 Folgekartenprozess

Die Beantragung einer Folgekarte setzt voraus, dass der Antragsteller bereits eine Erstkarte (HBA oder SMC-B) besitzt. Nach 5 Jahren ist eine Erneuerung der Zertifikate auch technischer Sicht notwendig. Daher ist eine Beantragung einer Folgekarte notwendig.

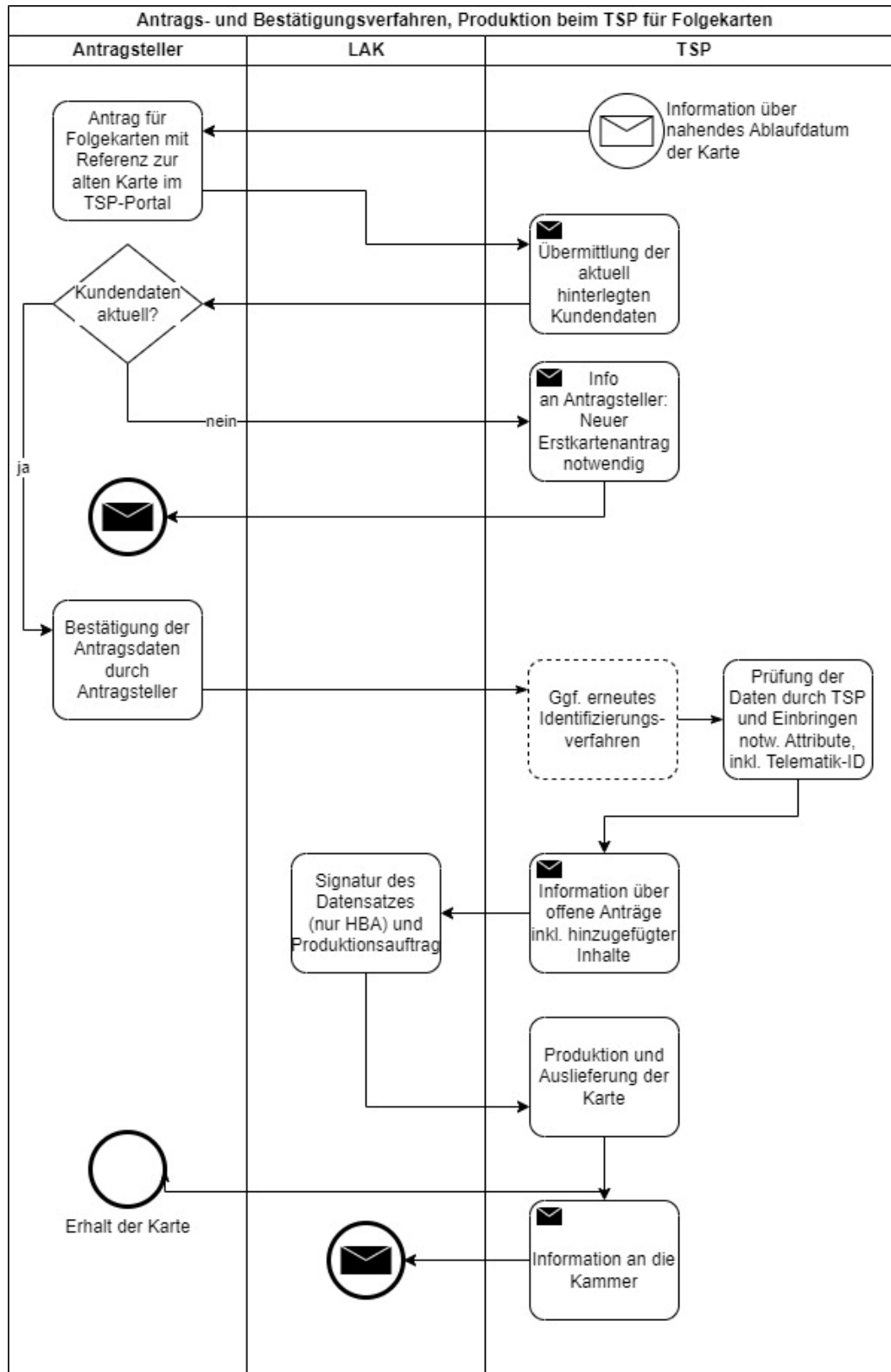


Abbildung 6: Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP für Folgekarten

Zur Umsetzung der TSP-Prozesse stellt der TSP den Antragstellern ein Antragsportal und der LAK ein Freigabeportal zur Verfügung.

➤ Information über nahendes Ablaufdatum der Karte

Der TSP informiert den Karteninhaber/Antragsteller über das nahende Ablaufdatum seiner Karte 3 Monate vorher.

➤ Antrag für Folgekarten des Karteninhabers/Antragstellers am TSP-Portal

Der Antragsteller ruft das Antragsportal des gewählten TSP auf. Dort kann er seine bestehenden Karten inklusive deren Laufzeit einsehen. Hier kann er die Beantragung von Folgekarten für die bestehenden Karten auslösen.

Im weiteren ist der Antrag durch den TSP entsprechend als Folgekartenantrag zu markieren.

➤ Übermittlung der aktuell hinterlegten Kundendaten und Überprüfung durch Antragsteller

Der TSP stellt dem Antragsteller die aktuell bei ihm hinterlegten Kundendaten (Name, Anschrift, etc.) dar, um mögliche notwendige Aktualisierungen der Daten zu prüfen.

➤ Neuer Antrag bei geänderten Kundendaten

Wenn Aktualisierungen der Kundendaten notwendig sind, muss der Folgekartenprozess abgebrochen werden. Der TSP informiert den Antragsteller darüber, dass er einen neuen Erstkartenantrag samt Verwaltungsakt (s. Kap. 4.1.1 & Kap. 4.1.2) durchlaufen muss. Hintergrund ist, dass die Kammer die Datenänderungen (insb. die Kammern, die vorbefüllen), prüfen, aufnehmen und ggf. an den TSP übermitteln müssen.

➤ Bestätigung der Antragsdaten durch das Mitglied

Der Antragsteller bestätigt die hinterlegten Kundendaten. Diese werden nun als aktuelle Antragsinformationen genutzt. Mit diesem Schritt beantragt er die Produktion und Auslieferung der beantragten Folgekartekarte auf Grundlage des Vertrages nach Anlage 1 zum Rahmenvertrag (Endnutzervertrag).

➤ Prüfung der Daten durch TSP und Einbringen notwendiger Attribute (inkl. Telematik-ID)

Nach erfolgreicher Antragstellung und ggf. notwendiger erneuter Identifikation validiert der TSP abschließend die eingereichten Unterlagen und bringt weitere zertifikatsrelevante Attribute in den durch die Kammer zu signierenden (nur HBA) Datensatz ein.

Bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen informiert der TSP die zuständige LAK und bittet um Erteilung des Produktionsauftrages.

➤ Prüfung und Signatur (nur HBA) des Datensatzes und Produktionsauftrag

Die LAK prüft die vom TSP übermittelten Daten auf Übereinstimmung mit den Daten aus ihrem Verwaltungsverfahren. Im Falle der Übereinstimmung signiert sie den Datensatz (QES) [nur HBA] und erteilt den Auftrag zur Produktion. Im Falle der Nichtübereinstimmung informiert die LAK den TSP.

➤ Produktion und Auslieferung der Karte

Nach Erhalt des signierten Datensatzes (nur HBA) und des Produktionsauftrages der LAK produziert der TSP die durch den Antragsteller beantragte Karte, bringt die Zertifikate ein und führt die Personalisierung der Karte durch.

Anschließend wird dem Antragsteller die Karte und die notwendige Karten-PIN in zwei voneinander unabhängigen Sendungen zugesandt.

Der TSP informiert die zuständige LAK über die Ausstellung der Karte auf dem Freigabeportal des TSP.

4.1.4 Sperrung

Die Sperrung der durch den TSP ausgestellten Karte kann

1. durch den Inhaber selbst
2. den ausstellenden TSP
3. oder die zuständige LAK

initiiert werden. Die (technische) Durchführung der Sperrung erfolgt ausschließlich durch den ausstellenden TSP.

➤ Initiierung der Sperrung durch den Inhaber der Karte

Der Inhaber der Karte kann die Sperrung ausschließlich über den TSP veranlassen. Hierzu nimmt er mit dem zuständigen TSP Kontakt auf und beantragt die Sperrung der ausgestellten Karte unter Angabe eines Sperrgrundes. Der TSP führt die Sperrung nach Durchführung geeigneter Identifizierungsmaßnahmen aus und informiert den Karteninhaber und die zuständige LAK über die Sperrung unter Angabe des Zeitpunktes der Sperrung und die LAK zusätzlich auch über den Sperrgrund.

➤ Sperrung durch den TSP

Der TSP kann die Karte ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen des Rahmenvertrages die Karte sperren. Nach erfolgter Sperrung informiert der TSP den Karteninhaber und die zuständige LAK über die Sperrung unter Angabe des Sperrgrundes und des Zeitpunktes der Sperrung.

➤ Sperrung durch die zuständige LAK

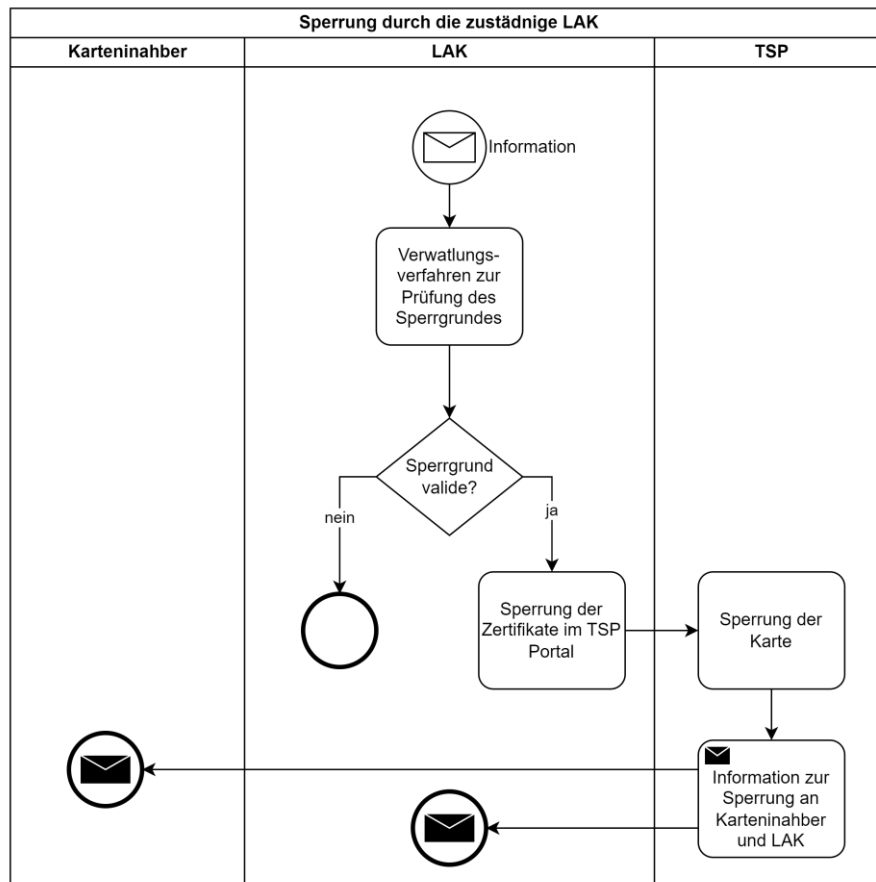


Abbildung 7: Sperrung durch die zuständige LAK

Soweit entsprechende Informationen vorliegen, prüft die zuständige LAK im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, ob eine Rücknahme oder ein Widerruf des ursprünglich erlassenen Verwaltungsaktes vorzunehmen und die Sperrung des Ausweises zu veranlassen ist.

Im Anschluss wird die Sperrung im TSP-Portal veranlasst.

Der TSP führt die Sperrung aus und informiert die LAK sowie den Inhaber über die erfolgte Sperrung der Karte.

5 Identifikationsverfahren

Das nachfolgende Kapitel beschreibt die für die Ausgabe des HBA und SMC-B notwendigen Identifikationsverfahren.

Für die Ausstellung qualifizierter Zertifikate (HBA) werden in Artikel 24 eIDAS VO Anforderungen an den TSP definiert, die eine Identitätsprüfung gem. § 11 Vertrauensdienstegesetz erfordern.

Die Notwendigkeit für die Identifikation des Antragsstellers einer SMC-B beruht auf der Zertifizierungsrichtlinie für Teilnehmer der gematik-TSL [A_20112-03] [gemRL_TSL_SP_CP]

Die hierfür notwendigen Identifizierungsverfahren (nachfolgend als TSP-Ident bezeichnet) werden von der Bundesnetzagentur bestätigt und auf der Webseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Neben den TSP-Ident-Verfahren (u. a. Postident-Verfahren, eID-Ident, ...) existiert auch die Möglichkeit der Identifizierung in der jeweils zuständigen LAK (Kammerident-Verfahren). Das Kammerident-Verfahren findet jedoch im Wirkungskreis der Apotheken keine Anwendung.

5.1 TSP- Identverfahren

Das TSP-Ident unterscheidet

- Online-Identifizierungsverfahren und
- Offline-Identifizierungsverfahren.

Beide Verfahren sind bestätigte Identifizierungsverfahren und rechtsgültig.

➤ Online-Identifizierungsverfahren am Beispiel eID-Ident

Der Antragsteller ruft die Webseite des TSP auf und wird zur sicheren Identifikation auf ein Portal zur Identitätsprüfung weitergeleitet. Der Antragsteller wählt auf dem Portal bzw. einer App des Identifizierers das eID-Identverfahren aus. Hierbei gibt er seine persönlichen Daten ein und wählt das notwendige Ausweisdokument (z.B. Personalausweis) zur Identifizierung aus. Nach dem Auslesen der auf dem Personalausweis gespeicherten Daten und der anschließenden PIN-Eingabe ist die Identifikation des Antragstellers erfolgt. Mit dem Abschluss des Identifizierungsprozesses werden die Identifizierungsdaten für den TSP bereitgestellt.

➤ Offline-Identifizierungsverfahren am Beispiel Postident

Der Antragsteller erhält im Rahmen der Antragstellung beim TSP die Antragsunterlagen zur Durchführung des Identifizierungsverfahrens. Der Antragsteller sucht mit diesen Antragsunterlagen und einem gültigen Ausweisdokument (z.B. Personalausweis) eine Postfiliale auf. Dort gibt er die in einem Umschlag befindlichen Antragsunterlagen auf und durchläuft das Ident-Verfahren Vor-Ort. Hierbei prüft der Mitarbeiter der Post, ob die persönlichen Daten auf den Identifikationsunterlagen des Antragstellers mit den Ausweisdaten übereinstimmen. Die Identifikationsunterlagen werden, zusammen mit den Antragsunterlagen, nach erfolgreicher Identifikation an den TSP versandt.

6 Abkürzungsverzeichnis

HBA – Heilberufsausweis

SMC-B – Security Modul Card Typ B

TSP – Trust Service Provider

qVDA – qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter

ICCSN – einheitliche Kartenkennnummer

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgabe und Sperrprozess

Abbildung 2: Verwaltungsverfahren der LAK bei Antrag mit Vorbefüllung

Abbildung 3: Verwaltungsverfahren der LAK bei Antrag ohne Vorbefüllung

Abbildung 4: Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP mit Vorbefüllung

Abbildung 5: Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP ohne Vorbefüllung

Abbildung 6: Antrags- und Bestätigungsverfahren, Produktion beim TSP für Folgekarten

Abbildung 7: Sperrung durch die zuständige LAK